



## **Unterrichtung 19/281**

der Landesregierung

### **Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1 Abs. 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Europaausschuss, Innen- und Rechtsausschuss



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

2. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

in seiner 64. Sitzung am 21. Juni 2019 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag den Antrag „Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden“ von SSW und SPD (Drs. 19/275(neu)) in der Fassung der Drucksache 19/1529 beschlossen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte die Landesregierung damit gebeten, eine Bundesratsinitiative zu starten mit dem Ziel, folgende Bestimmungen der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beim Europarat nachzumelden:

- Art. 10 Abs. 1 c) für Dänisch und Friesisch
- Art. 10 Abs. 2 g) für Dänisch und Niederdeutsch
- Art. 12 Abs. 1 a) und b) für Dänisch
- Art. 12 Abs. 1 e) für Niederdeutsch.

Nach § 1 (2) PIG möchte ich Sie darüber unterrichten, dass das Nachmeldeverfahren für diese Chartaverpflichtungen mit einer Notifikation beim Generalsekretär des Europarates am 8. Januar 2021 abgeschlossen wurde und die Verpflichtungen seit dem 7. Januar 2021 als Bundesgesetz gelten.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2019 wurde dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Herrn Stephan Mayer, die Entscheidung des Landes zur Übernahme weiterer Chartaverpflichtungen angezeigt. Damit wurde das in der Stellungnahme der Landesregierung vom 26. Juni 2018 (Umdruck 19/1165) beschriebene Verfahren für die Nachmeldung von Bestimmungen gemäß der Europäischen Charta der

Regional- oder Minderheitensprachen in Gang gesetzt. Der Chef der Staatskanzlei hatte Sie hierüber mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 informiert.

Eine Länderumfrage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Jahr 2019 hatte ergeben, dass es keinen weiteren Bedarf nach Übernahme von zusätzlichen Verpflichtungen nach der Europäischen Sprachencharta durch andere Länder gab. Die Bundesregierung hat - nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesrat - am 15. Oktober 2020 die „Verordnung zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992“ (BGBl. 2020 II Nr. 16 S. 742, 743) erlassen, mit der die Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung zur Übernahme weiterer Verpflichtungen zu Teil III der Europäischen Sprachencharta abgegeben hat.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat nun informiert, dass zu dieser Erklärung die Notifikation (Ref.: JJ9160C Tr./148-59) beim Generalsekretär des Europarats am 8. Januar 2021, mit Wirkung vom 7. Januar 2021, erfolgt ist. Das Verfahren zur Nachmeldung der sieben zusätzlichen Chartaverpflichtungen ist damit abgeschlossen und eine dauerhafte rechtliche Verbindlichkeit für diese schon bisher in Schleswig-Holstein umgesetzten Verpflichtungen erreicht.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther